

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 06.01.1844 publ. 16.01.1844

2) Die Uebereinkünfte litt. B. und litt. D. vom 1. Novbr. 1837 und 17. December 1841, betreffend den Anschluß Königlich Hannoverscher Gebietstheile (Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode) an den Zollverein und Königlich Preussischer Gebietstheile (an der Weser bei Minden) an den Steuerverein, bleiben einstweilen in Ausführung.

3) Die Uebereinkunft litt. E. vom 1. Novbr. 1837 und 17. Dec. 1841, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, ist in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig mit dem Ablaufe des Jahres 1843 außer Kraft getreten, in Beziehung auf die übrigen Zollvereinsstaaten bleibt sie indessen einstweilen und bis auf weitere Anordnung in Ausführung.

3) Regierungs = Bekanntmachung vom 6. Jan., publ. den 16. Jan. 1844.

In Folge Höchster Aufgabe vom 18. December 1843 wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Statuten einer unter dem Namen „Kasteder Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät. ter dem Namen „Kasteder Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät mittelst Urkunde vom 18. vorigen Monats die Höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung,

unter Verleihung folgender Privilegien und Begünstigungen, zu ertheilen:

- 1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein und können von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.
- 2) Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letztern unter sich, etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit solche nicht in den Statuten ausdrücklich von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Rastede und, falls Jemand sich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Amte Rastede, oder auf dessen Requisition von der beikommenden Behörde vollstreckt werden.
- 3) Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten der Anstalt die Freiheit von Stempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen oder ein ein-